

Satzung

Satzung vom 05.03.2011

1. Nordhessischer Reservisten- und Sportschützen-Club 1975 e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Name des Vereins:

1. Nordhessischer Reservisten- und Sportschützen-Club 1975

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr.:
1364 eingetragen.

1.4 Als Post- und ladungsfähige Anschrift gilt die Adresse des jeweils
amtierenden Vorsitzenden.

2 Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Reservisten und Sportschützen für die Förderung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.

2.2 Seine Ziele verwirklicht der Verein insbesondere durch die Möglichkeit durch intensives Training die Schießauszeichnungen der Bundeswehr (BW) sowie verbündeter Armeen zu erlangen und an nationalen, bzw. internationalen Schiess-Wettbewerben und Veranstaltungen des DSB, dem Hess. Schützenverband, (unter Einhaltung der jeweils gültigen Sportordnung) usw., teilzunehmen.

2.3 Der Verein kann Schießsportstätten und hierzu erforderliche Betriebsgebäude errichten, betreiben, unterhalten und sich an Schießsportstätten anderer Vereine beteiligen.

2.4 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Die Tätigkeit verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die diese Satzung sowie die gültigen Sport -und Standordnungen anerkennen, im Besitz der Grundrechte sind, Vereinsbeschlüsse auszuführen, einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand eingereicht haben, volljährig sind oder, bei Minderjährigen, die Einwilligung der / des Erziehungsberechtigten vorliegt, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das erste halbe Jahr gezahlt haben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.2 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

3.2.1 Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer Vorsitzender des 1. NRSC war.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhören der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.2.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten befreit.

4. Austritt, Ausschluss

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Er ist bis zum Ende des 3. Quartals (30.09.) zum Ende eines jeden Jahres möglich.

Der Beitrag ist bis dahin zu entrichten.

4.3 Der Ausschluss kann erfolgen:

4.3.1 bei Nichtbeachtung der Satzung oder Beschlüssen des Vereins,

4.3.2 bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

4.3.3 wenn der Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen wird. Die bis zum Ausschluss aufgelaufenen Beträge und Nebenkosten werden durch den Ausschluss nicht berührt.

4.4 Vor jeder Entscheidung ist der / dem Auszuschließenden Gelegenheit zu einer Anhörung und Rechtfertigung zu geben.

4.4.1 Der Ausschluss ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4.5 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Eintrittsgelder, freiwillige Spenden, Umlagen oder ähnliche Leistungen, soweit sie nicht vorbehaltlich Eigentum des Mitgliedes sind, werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand muss bei einem Ausschluss oder Austritt gemäß den Bestimmungen des WaffG handeln (Mitteilungspflicht gegenüber Behörden).

5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

5.1.2 Der geschäftsführende Vorstand

5.1.3 Der erweiterte Vorstand mit den Funktionsbeauftragten / Spartenleitern.

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende kann von sich aus ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie Jahreshauptversammlungen einberufen.

5.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden stellen.

5.3 Vorstand

5.3.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren geheim gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu wählen sind 5 Mitglieder.

5.3.2 Der Vorsitzende

5.3.3 Der stellvertretende Vorsitzende

5.3.4 Der Schriftführer

5.3.5 Der Kassenwart

5.3.6 Der /die Gesamtsportleiter/in – (Schießmeister)

5.3.7 Die Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB, d.h. er hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten.

5.3.8 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt bei Bedarf eine „Vereinsordnung / Geschäftsordnung“ aufzustellen. In dieser Vereinsordnung können z.B. die Funktionsbeauftragten / Spartenleiter mit ihren Funktionen benannt werden.

5.3.9 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.3.10 Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern gegeben.

5.3.11 Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern 14 Tage vorher zuzustellen.

5.4 Erweiterter Vorstand

5.4.1 Der erweiterte Vorstand wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt und in einer Vereinsordnung dokumentiert.

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

5.4.2 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Spartenleiter) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Fahrtkosten (Steuersatz), vereins-

bedingte Materialkosten und Porto (Auslagenersatz - §§ 27, 670 BGB) werden vergütet.

5.4.3 Stimmberechtigung des erweiterten Vorstandes

5.4.3.1 Die Spartenleiter sind im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt, wenn es sich um eine Entscheidung der jeweiligen Sparte handelt. Die Stellvertreter sind nur bei Abwesenheit handlungsbefugt und stimmberechtigt.

6. Kassenprüfer

6.1 Es werden zwei Kassenprüfer in der jeweiligen Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gewählt.

6.2 Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kasse zu prüfen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

6.3 Die Kassenprüfer wechseln in der Reihenfolge, dass jeweils der 1. Kassenprüfer den 2. Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Wahl in sein Aufgabengebiet einweist und nach Prüfung der Rechnung und Verlesung des Kassenberichtes in der Jahreshauptversammlung ausscheidet. Der nachrückende Kassenprüfer wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

6.4 Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören.

6.5 Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet auf Antrag der Kassenprüfer die Mitgliederversammlung.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Im Geschäftsjahr finden eine Jahreshauptversammlung und bei Bedarf Mitgliederversammlungen statt. Zu allen Versammlungen ist 4 Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen.

7.2 Die Mitgliedsbeiträge, sowie die Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten werden in der Jahreshauptversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Erhebung von Zuschüssen und sonstigen Unkostenbeiträgen beschließen, deren Höhe und Fälligkeit sie mit dem Beschluss festsetzt.

7.3 Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

8 Abstimmungen, Satzungsänderung, Auflösung

8.1 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam, sofern in den einzelnen Satzungspunkten nichts anderes geregelt ist. Abstimmungen erfolgen offen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.2 Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein Mitglied in der Versammlung einen entsprechenden Antrag stellen.

8.3 Eine Satzungsänderung ist nur in der Jahreshauptversammlung möglich und muss als Tagesordnungspunkt genannt sein.

Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB).

8.4 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erreicht wird.

Sind die erforderlichen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nicht erschienen, wird eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung einberufen;

Der Termin dieser Jahreshauptversammlung muss innerhalb einer 8 Wochen-Frist stattfinden.

Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

8.5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft – nach vorherigem Abzug der vorhandenen Schulden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind –, an

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens obliegt den Mitgliedern in einer Jahreshauptversammlung oder dem / der Rechtsnachfolger/in.

9. Haftung

9.1 Die Verschulden- und Schadenshaftung regelt sich nach §§ 31, 31 a BGB.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter (z.B. Mitglied des erweiterten Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

9.2 Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand wird durch den Verein sichergestellt.

9.3 Für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie die gemäß dieser Satzung mit weiteren Aufgaben betrauten Personen besteht eine Vermögenshaftpflichtversicherung durch den Verein.

10. Männliche- / weibliche Sprachform

Die in dieser Satzung erfolgten männlichen Bezeichnungen gelten analog für weibliche Personen

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die geänderte Satzung wurde am 05.03.2011 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

12. Datenschutzhinweis

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Der Vorstand

Kassel, den _____

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender
